

[s.n.]

Autor(en): **Wyss, Hanspeter**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebenspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **110 (1984)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nach der Wahl – die Qual

Das Schweizervolk hat seine Wahl getroffen: gegen den Zivildienst, für die Armee.

Wenn man für das eine ist, braucht man nicht notgedrungen gegen das andere zu sein.

Das Nein des Volkes ist ein Nein gegen diesen Zivildienst, gegen die «freie Wahl» unter dem Deckmänteli des «Tatbeweises», dass da einer gegebenenfalls mit einer Postkarte aus den Sommerferien mitteilen könne, dass er jetzt vom Soldäateln genug habe. Punkt. Das Volk möchte diese Regelung eher als Ausnahmeregelung sehen, offenbar.

Das Ja zu unserer Armee ist hingegen ein Ja zu unserem Lande, zu unserer Gemeinschaft.

Wer dieses Ja in Frage stellt, stellt auch unsere Gemeinschaft in Frage. Er ist somit auch gehalten, für die gewünschte Loslösung aus der Gemeinschaft Gründe zu liefern, einen Nachweis zu liefern, dass er austreten möchte. Er benötigt eine Ausnahmeregelung, für die irgendeine Instanz zuständig sein soll.

Die Gewissensnot des Einzelnen ist eine Angelegenheit der Gemeinschaft.

Nicht selten findet jedoch diese Gewissensnot ihren Ursprung in der unqualifizierten Führungsrolle gewisser Verantwortlicher.

Gar viele Velofahrer-Typen sind hier im Amt, frei nach der Devise: nach oben immer schön «buckeln» und dabei nach unten fleissig trampeln.

Gar viele Hundeli, vom kleinen Schnauzer bis zum fletschenden Kettenhund, benehmen sich da an der Leine ihres Herrchens dertart, dass man meinen könnte, das Bellen sei nun einmal die erstrebenswerteste der menschlichen Tugenden überhaupt.

Und gar viele Herrchen sind da, die überzeugt sind, einen Sol-

daten dadurch für seine Aufgabe zu «härten», indem man ihn mehrere Nächte hindurch bei eisiger Kälte nicht zum Schlaf kommen lässt oder indem man annimmt, den körperlich «Unterentwickelten», den sportlichen Waisenknaben, im Rahmen eines Wiederholungskurses von zwei bis drei Wochen «entwickeln» zu müssen, oder indem man ...

Im Grunde sind solche Herrchen gar keine Herrchen, sondern Dienstverderber.

Die Gewissensnot dieser einzelnen, diesmal eher aus Mangel an Gewissen, ist eine Angelegenheit der Gemeinschaft.

Und wenn sie sich von einem Dienstverweigerer unterscheiden, so bestimmt nur dadurch, dass sie (meistens) nicht vor ein Gericht kommen.

Aber das Ja zu unserer Armee verlangt beides: eine Ausnahmeregelung für den Dienstverweigerer und eine solche für den Dienstverderber. Beide sollten gehalten sein, auf Grund ihres «geleisteten» Nachweises «behandelt» zu werden.

Wir bedürfen der zuständigen Instanzen.

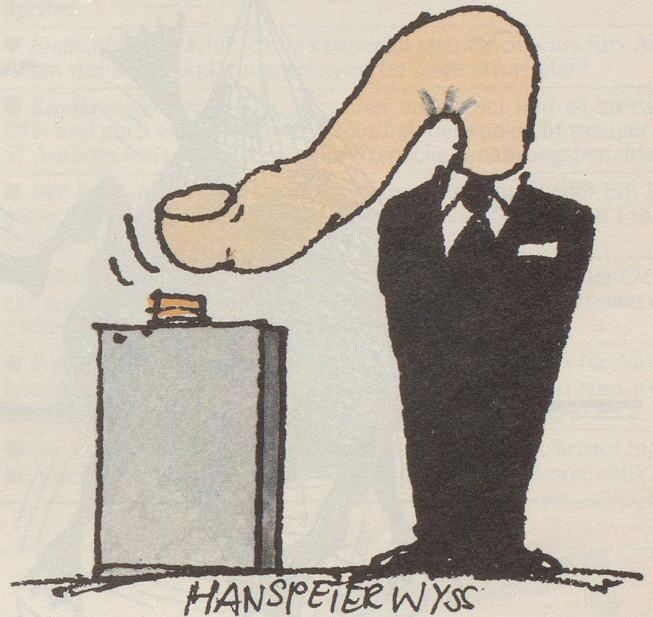
Darin liegt nach der Wahl – die Qual.

Zwei Parteimitglieder diskutieren. «Hat unser Ständerat während der letzten Session eigentlich auch einmal etwas gesagt?» fragt der erste.

«Ja», antwortet der zweite. «Und was hat er gesagt?» «Macht das Fenster zu, es zieht.»

Kurznachruf

Er liess Gott ein, indem er sich auf ihn einliess.



Armon Planta

Nein zur Zivildienstinitiative

Wieder einmal – wie lange noch? – verhinderte das weise Schweizervolk den vermeintlichen Zerfall des Schweizerhauses

Dessen Abbruch darf darum auch weiterhin in Ruhe und mit sturem Fleiss geschehen



Gratis-Reise in die Toskana! Barone Ricasoli lädt Sie ein aufs Castello di Brolio.

Kreuzen Sie auf dem Wettbewerbscoupon die richtige Antwort an und Sie nehmen Ende April an der Verlosung einer «Gratis-Reise in die Toskana» teil.
(Korrespondenzen über den Wettbewerb werden keine geführt, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Teilnahmeberechtigt sind nur Volljährige.)

Wettbewerbsfrage

Wann zog Kaiser Friedrich Barbarossa am Castello di Brolio vorbei in die Schlacht von Legnano?

1167 1671 1176

Name _____

Vorname _____ Alter _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____ NE

Ausfüllen und einsenden an:
Casa Vinicola Barone Ricasoli, Postfach, 8702 Zollikon